

I. O. Weigel in Leipzig.

348. **Repertorium**, Leipziger, der deutschen u. ausländischen Literatur. Hrsg. v. E. G. Gersdorf. 16. Jahrg. 1858. Nr. 1. gr. 8. pro cplt. * 10 f

Weinödel in Leipzig.

349. **Freimaurer-Zeitung**. Handschrift f. Brüder. Red.: M. Zille. Jahrg. 1858. Nr. 1. gr. 4. pro cplt. Halbjährlich baar * 2 f

Wiedemann in Leipzig.

350. **Graichen, S.**, Notizen u. Erfahrungen üb. Natur, Anbau u. Veredelung der Kartoffelpflanze. Mit e. Vorw. v. W. Proß. gr. 8. In Comm. Geh. $\frac{1}{4}$ f

C. F. Winter'sche Verlagsb. in Leipzig.

351. **Annalen der Chemie u. Pharmacie**. Hrsg. v. Fr. Wöhler, J. Liebig u. H. Kopp. Jahrg. 1858. od. Bd. 105-108. 1. Hft. gr. 8. pro cplt. * 7 f

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Aus Paris berichtet die Allg. Ztg. folgenden Nachdruckproceß: Czerny's bei Haslinger in Wien erschienene Werke, insbesondere zwei Opern unter Nr. 139 und 337, sind in Frankreich wenigstens von einem halben Hundert Musikalienverleger nachgedruckt worden. Czerny stand sogar mit einem und dem andern Nachdrucker in Correspondenz. Unter den eifrigsten Nachdruckern auswärts erschienener Musikalien erscheint Herr Chabal. Auch obige zwei Nummern Czerny's hat er nachgedruckt. Infolge des Gesetzes von 1852 über das intellectuelle Eigenthumsrecht, das Ausländer und Franzosen gleichmäßig schützt, kam er auf den klugen Einfall, für jene zwei Nummern das Verlagsrecht für Frankreich zum Nachtheil der andern Nachdrucker zu erwerben. Also kaufte er 1856 dieses Recht von Haslinger und mit Genehmigung Czerny's um die armselige Summe von 200 Fr. Nachdem er alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt, und die übrigen Nachdrucker durch ministerielle Vermittlung gewarnt hatte, keine weitem Abzüge zu machen, ladet er jetzt dreizehn der ersten hiesigen Musikalienverleger wegen neuerlichen Gebrauchs ihrer alten Kupferplatten vor Gericht. Die Beklagten behaupten, Czerny's Werke, die vor 1852 erschienen sind, seien Gemeingut geworden, und sie hätten jedenfalls das Recht, von ihren vor 1852 gravirten Platten, bis zur gänzlichen Abnützung, Abzüge zu machen. Das wichtigste des Proceßes liegt darin, daß die von Chabal verlangte Auslegung des Gesetzes viele französische Musikalienverleger, deren Hauptverlag im Nachdruck besteht, ruiniren könnte. Rossini'sche Musik z. B. wird auch als Gemeingut behandelt. Ein Speculant, der Herrn Chabal nachzuahmen gedachte, bot dem Maestro 50,000 Fr. für das Verlagsrecht seiner Werke in Frankreich. Rossini wollte jedoch nicht eine gleiche Bestürzung unter seinen französischen Nachdruckern hervorbringen, welche, wie er sagt, sehr viel zur Verbreitung seines Ruhms beigetragen haben. Die Angeklagten beufen sich endlich darauf, daß die Verträge mit Belgien, Sachsen u. s. w. in dem gegebenen Fall eine beschränkte Anzahl Abzüge von den bereits vorhandenen Platten gestatten würden, mithin ein österreichischer Verleger, der durch keinen Vertrag geschützt ist, keinen ausgedehntern Schutz beanspruchen kann. Der Staatsanwalt interpretirt das Gesetz vom Jahr 1852 in der liberalsten Weise zu Gunsten der Autoren. Das Gericht jedoch hat den Kläger verurtheilt. Nach dem Urtheil kann der vor dem März 1852 veranstaltete Nachdruck im Ausland erschienener Werke zu keiner Klage Anlaß geben. Die damals schon vorhandenen Zinnplatten können bis zur Abnützung gebraucht werden, und bloß nach obigem Datum gestochene Platten wären als Nachdruck zu behandeln.

Miscellen.

Die Leipziger Bank hat unterm 6. Januar bis auf Weiteres den Disconto auf 7 % herabgesetzt.

Curiosum. — Herr D. Labuske in Hameln hat vor zwei Jahren einen Bankerott gemacht, der für die vielen Gläubiger so

unglücklich ausfiel, daß ihnen so zu sagen auch nicht ein rother Heller zufließt und durch die nöthige Beihilfe eines Rechtsbeistandes sogar noch Verluste außerdem bereitet wurden. Der Bankerottirer hat seit dieser Zeit an Erfüllung seiner Verpflichtungen nie gedacht und begehrt jetzt die mehr als unerhörte — Freiheit, ein Circular an die Verleger zu senden, worin er sans façon um Eröffnung eines Contos und Zusendung von Nova bittet, — als wenn gar nichts vorgefallen wäre — und von irgend welcher früheren Verbindlichkeit gar keine Rede sein könnte. Daß solcher Art Leute in Leipzig noch einen Commissionär finden können, ist sehr traurig, so weit sollte doch jedenfalls die Gewinnsucht nicht gehen, welche dem Unrecht hier ja geradezu Thür und Thor öffnet. Die Sache hat ihre sehr ernste Seite; denn man darf es nicht zugeben, daß solche Beispiele Nachahmung finden, und wenn heute Leute sich ihren Verbindlichkeiten entziehen, sie morgen vom Frischen anfangen können. Um solchem unerhörten Unfug mit Erfolg entgegen zu treten, hätten die Verleger nur nöthig dem Commissionär eines solchen Individuums so wie seinen sämtlichen Committenten die Rechnung zu entziehen, wo ja dann der Unfug von selbst aufhören muß. Einsender dieses hat nahe an 50 f bei dem Labuske'schen Bankerotte eingebüßt, und wird weder dem p. Labuske, noch seinem Commissionär sowie etwaigen Committenten von seinem Verlage liefern. J.

„Denkwürdigkeiten des Feldmarschalls Grafen Radetzky“ und eine „biographische Skizze“ desselben sollen demnächst von dem Cotta'schen Verlag zu erwarten sein.

Dem von Frankreich der Schweiz vorgeschlagenen Vertrag zum Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums sind bis jetzt folgende Cantone beigetreten: Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Obwalden, Glarus, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell i. Rh., Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf. Mehrere Cantone haben den Beitritt verweigert. (Allg. Ztg.)

Vor Kurzem hat auf einer Auction zu London eine Carton-Ausgabe v. J. 1481 von Cicero's „de senectute et amicitia“ den ungeheuren Preis von 275 Pf. St. erreicht.

Der Novellist und Humorist Thackeray empfängt, wie das Athenäum erwähnt, von der Buchhändlerfirma Harpers in New-York 2000 Doll. dafür, daß er ihr die Aushängebogen seines jetzt in monatlichen Lieferungen erscheinenden Romans „The Virginians“ zuschickt. Sie zahlte an Dickens dieselbe Summe für die Probebogen von „Little Dorrit“, klage aber sehr, daß ein New-Yorker Journal schon begonnen habe, Thackeray's Roman nachzudrucken, und daß es einem amerik. Verleger nicht möglich sein werde, unter solchen Umständen englische Autoren anständig zu honoriren. (Allg. Ztg.)

Macaulay soll wieder zwei Bände seiner englischen Geschichte beinahe für den Druck fertig haben, sie umfassen den Zeitraum bis zum Tod der Königin Anna.